

# Statuten

## I. Stellung des Vereins

### Art. 1 Rechtsnatur

network for **f**emale **s**tudents (fest) der FHS Hochschule für Technik, Wirtschaft und Soziale Arbeit St. Gallen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

### Art. 2 Zweck, Sitz

Das **fest** bezweckt die Förderung der Frauen und die Vertretung deren Interessen an der FHS Hochschule für Technik, Wirtschaft und Soziale Arbeit St. Gallen und in deren Gremien.

Im Weiteren sollen nach Studienabschluss zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch die Kontakte weitergepflegt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Sitz des Vereins befindet sich in St. Gallen.

## II. Vereinsmittel und Organisation

### Art. 3 Mittel

Der Verein besitzt ein Vereinsvermögen.

Das Vereinsvermögen wird durch Mitgliedschaftsbeiträge, Gönnerbeiträge, Spenden und Schenkungen geäufnet.

Der Verein darf keine Schulden machen.

### Art. 4 Organisation

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung und der Vorstand.

Das Vereinsjahr dauert vom 1. September bis zum 31. August.

### Art. 5 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich spätestens bis Ende November statt.

In ihren Zuständigkeitsbereich fallen:

1. Wahl der Stimmzählerinnen
2. Entgegennahme des Jahresberichtes
3. Entgegennahme des Kassenberichtes
4. Entgegennahme des Berichtes der Revisorinnen
5. Wahl der Vorstandsmitglieder
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Statutenrevision)
7. Ehrungen
8. Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes
9. Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder
10. Statutenrevision

Der Termin der HV und die Traktanden werden den Mitgliedern mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt.

Anträge der Mitglieder zuhanden der HV sind dem Vorstand schriftlich mindestens 6 Wochen vor der Versammlung einzureichen.

Die HV hat jederzeit das Recht, ein Organ abzuberaufen. Weiter entscheidet die HV in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

## **Art. 6 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Aktivmitgliedern, wobei die Präsidentin oder Vizepräsidentin Studentin an der FHS Hochschule für Technik, Wirtschaft und Soziale Arbeit St. Gallen sein sollte:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Kassierin
- Aktuarin
- den Beisitzerinnen.

Der Vorstand überwacht die Statuten und organisiert die Veranstaltungen. Zur Unterstützung bei der Organisation von Veranstaltungen können auch Aktivmitglieder beigezogen werden.

Der Vorstand wird auf ein Vereinsjahr gewählt.

Jedes Aktivmitglied kann für eine mindestens einjährige Amtsdauer im Vorstand verpflichtet werden. Ein Vorstandsmitglied ist wieder wählbar.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, d.h. es dürfen ausser den effektiven Spesen keine Entschädigungen ausgerichtet werden.

## **Art. 7 Die Präsidentin**

Die Präsidentin vertritt den Verein gegen aussen. Sie kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Sie bereitet die Vorstandssitzungen vor und leitet sie. Sie führt den Vorsitz während der HV und erstattet dieser einen Jahresbericht.

## **Art. 8 Die Vizepräsidentin**

Die Vizepräsidentin vertritt die Präsidentin.

## **Art. 9 Die Kassierin**

Die Kassierin verwaltet das Vereinsvermögen, besorgt den Zahlungsverkehr und führt die Vereinsbuchhaltung. Sie erstellt die Jahresrechnung, welche sie der HV zur Genehmigung unterbreitet.

## **Art. 10 Die Aktuarin**

Die Aktuarin führt über den Verlauf und die Beschlüsse der HV und der Vorstandssitzungen Protokoll. Sie besorgt die Vereinskorrespondenz.

## **Art. 11 Die Kontrollstelle**

Diese besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen. Die Kontrollstelle hat die Aufgabe, den Zahlungsverkehr und die Vermögensverwaltung des Vereins zu überprüfen und zuhanden der HV einen Bericht zu erstatten.

## **Art. 12 Unterschriftenberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin und die Vizepräsidentin zusammen oder je zusammen mit einem Vorstandsmitglied.

## **Art. 13 Ausserordentliche Hauptversammlung**

Ein Fünftel der Aktivmitglieder oder der Vorstand können eine ausserordentliche Hauptversammlung verlangen.

## **Art. 14 Statutenrevision**

Der Beschluss über eine teilweise oder gänzliche Revision der Statuten kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen HV gefasst werden. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

### **Art. 15 Beschlussfassung und Stimmrecht**

In der Hauptversammlung haben alle Aktivmitglieder das gleiche Stimmrecht.

Jede reglementsgemäss einberufene HV ist beschlussfähig.

Für Wahlen und Abstimmungen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht durch die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden die geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

## **III. Mitgliedschaft**

### **Art. 16 Beginn der Mitgliedschaft**

Der Beitritt steht allen Studentinnen, Absolventinnen, Dozentinnen und den weiblichen Angestellten des Sekretariats der FHS Hochschule für Technik, Wirtschaft und Soziale Arbeit St. Gallen offen. Absolventinnen können Passivmitglieder werden. Die Ehrenmitgliedschaft steht Frauen offen, die keine FHS Hochschule für Technik, Wirtschaft und Soziale Arbeit besucht haben.

Der Eintritt ist grundsätzlich jederzeit möglich. Er erfolgt mit der Anerkennung der Statuten und dem Bezahlen des Mitgliedbeitrages. Die Beitrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

### **Art. 17 Ende der Mitgliedschaft**

Der Austritt ist unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf Ende des Vereinsjahres möglich. Die Austrittserklärung hat in schriftlicher Form an den Vorstand zu erfolgen.

### **Art. 18 Ausschluss**

Der Vorstand ermahnt die Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen. Weiter ist die HV mit absolutem Mehr befugt, Mitglieder, die den Interessen des Vereins entgegenwirken, den finanziellen Forderungen nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, ohne Angabe von Gründen auszuschliessen.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft. Auf die geleisteten Mitgliederbeiträge des laufenden Vereinsjahres bestehen im Falle eines Austrittes oder Ausschlusses keinerlei Ansprüche.

### **Art. 19 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt und können vom Vorstand jederzeit Aufschluss über die Vereinsgeschäfte sowie das Vereinsvermögen verlangen.

Alle Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Aktivmitglieder sollten an möglichst vielen Anlässen teilnehmen und den Verein in seinen Aktivitäten unterstützen.

An- und Abmeldungen sollen bis zur jeweils gesetzten Frist schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Passiv- und Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Die Teilnahme an allen Aktivitäten steht ihnen offen und sie haben Anrecht auf Information.

## **Art. 20 Mitgliederbeiträge**

Alle Mitglieder sind beitragspflichtig.

Der Jahresbeitrag beträgt für:

- Studentinnen Fr. 45.00
- Absolventinnen, Dozentinnen und weibliche Angestellte des FHS-Sekretariats Fr. 70.00
- Passivmitglieder Fr. 70.00

Über eine Beibehaltung oder Änderung der Mitgliederbeiträge wird jeweils an der HV abgestimmt. Die Beitragspflicht kann durch Statutenrevision geändert werden. Die Beitragspflicht beginnt mit dem laufenden Vereinsjahr und endet mit Ablauf des Austrittjahres.

## **IV. Haftung**

### **Art. 21 Haftung**

Für Verluste des Vereins haftet nur dessen Vermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **V. Auflösung des Vereins**

### **Art. 22 Beschluss**

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit, aber nur durch Beschluss an einer HV herbeigeführt werden. An dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Aktivmitglieder anwesend sein und vier Fünftel aller Anwesenden für die Auflösung des Vereins stimmen.

## **VI. Inkrafttreten**

### **Art. 23 Wirkung**

Über diese Statuten wird an einer konstituierenden Versammlung vom 23. November 2011 beschlossen. Sie treten anschliessend sofort in Kraft.

Ein Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.